

## Beiblatt zur Anmeldung zur freiwilligen Ferienbetreuung der Gemeinde an der Friedrich-Ebert-Grundschule

### Allgemeines

Gemäß Gemeinderatsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Ilvesheim auch im Schuljahr 2009/2010 an der Friedrich-Ebert-Schule eine freiwillige Ferienbetreuung mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten für Kinder im Grundschulalter in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr anzubieten.

Die Ferienbetreuung findet für das laufende Schuljahr voraussichtlich statt:

Fastnachtsferien	15.02.2010 – 19.02.2010	<input type="radio"/>
Osterferien	06.04.2010 – 09.04.2010	<input type="radio"/>
Pfingstferien	25.05.2010 - 28.05.2010	<input type="radio"/>
	31.05.2010 – 04.06.2010	<input type="radio"/>

Die Betreuungstermine werden zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festgelegt und den Eltern der Grundschüler mitgeteilt.

### Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder im Grundschulalter.

### Ausschluss

Bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern ist ein Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich.

### Versicherung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Da die Betreuung in den Schulferien stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

### Regelung im Krankheitsfall

Treten Erkrankungen während der Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppe nicht besuchen:

Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie- die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 14.00 Uhr.

### Elternbeitrag

Für die Betreuung werden derzeit folgende Elternbeiträge erhoben (Beitragsstaffelung/Woche):

Anrechenbares monatl. Familienbruttoeinkommen	Einkommensstufe	Monatlicher Beitrag (Erstkind)	Monatlicher Beitrag für Geschwisterkind i.S.v. § 3 Abs. 6 der Satzung
Bis 1.250,-- €	1	14,00 €	9,00 €
Bis 1.750,-- €	2	18,00 €	12,00 €
Bis 2.500,-- €	3	22,00 €	14,50 €
Bis 3.250,-- €	4	35,00 €	23,00 €
Bis 4.050,-- €	5	40,00 €	26,50 €
Über 4.051,-- €	6	46,00 €	30,50 €

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

Die Elternbeiträge für die jeweilige Ferienbetreuung werden per Rechnung erhoben. Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes wäre es ratsam, die zu entrichtenden Gebühren mittels Einzugsermächtigung zu begleichen.

Berechnungsgrundlage für das Einkommen sind die monatlichen Gesamteinkünfte (brutto) der Familie. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten behandelt. Gesamteinkünfte sind alle positiven Einkünfte; eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlust) ist nicht möglich.

Das anrechenbare Familienbruttoeinkommen/Monat errechnet sich folgendermaßen:

Einkünfte jährlich:

1. Bruttojahreseinkommen
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
3. Zinsen und sonstige Kapitalerträge
4. jährliche sonstige Einkünfte
5. Summe 1. bis 4. geteilt durch 12 = monatliches Bruttoeinkommen jährliche sonstige Einkünfte

Einkünfte monatlich:

6. Krankengeld
7. Arbeitslosengeld
8. Hartz IV-Leistungen
9. Unterhalt/-svorschuss
10. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
11. Wohngeld
12. Erziehungsgeld
13. Renten und sonstige Einkünfte

Summe des monatlichen Bruttoeinkommens = Summe/Beträge 5. bis 13. abzgl. der folgenden Freibeträge:

- |                  |         |   |
|------------------|---------|---|
| Einkommensstufe  | 1 - 2   | = 200 €/Monat ab dem 2. im Haushalt lebenden Kind, ohne eigenes Einkommen |
| Einkommensstufe  | 3       | = 175 € s.o.  |
| Einkommensstufen | 4 bis 6 | = 150 € s.o..   |

Falls mehr als ein Kind der/s Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Betreuungsformen nach den Abs. 1 bis 3 in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind der in den Abs. 1 bis 3 genannte Gebührensatz für das Erstkind (jeweilige Tabelle Spalte 3).

Anstelle der in der jeweiligen Tabelle Spalte 3 genannte Gebührensatz für das Erstkind tritt der in Spalte 4 genannte Gebührensatz für das/die Geschwisterkind/-er.

Die persönlichen Einkommensverhältnisse der/s Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung des Kindes/der Kinder glaubhaft darzulegen. Falls keine Nachweise eingereicht werden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachweise zur Einsicht vorgelegt werden, wird bei der Festsetzung der Gebühr die Einkommensstufe 6 angenommen. Bei Antrag auf Einstufung in die Einkommensstufe 6 sind keine Nachweise erforderlich.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Eine der Gemeinde nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des anrechenbaren Familieneinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

Auch bei nur stunden-/tage weiser Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung ist das volle Wochenentgelt zu zahlen.

**An- und Abmeldung**

Die Anmeldung zur Schulferienbetreuung von Grundschulern ist bis spätestens **13.01.2010 verbindlich** vorzunehmen. Sollte entgegen der Anmeldung die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden, muss die Abmeldung bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Schulferienbetreuungsstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Geht die Abmeldung nicht rechtzeitig bei der Gemeinde ein, ist der vereinbarte Betreuungsbetrag zu entrichten.

Für An- und Abmeldungen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Gemeinde, Frau Gropp, Zimmer 27, Tel.: 49660-15.

Für Ermäßigungsanträge wenden Sie sich bitte an das Rechnungs- und Steueramt der Gemeinde, Frau Bauer, Zimmer 30, Tel.: 49660-93.